

Augen öffnen ...
Netze knüpfen ...
Wege ebnen ...

Hilfe und Beratung bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt

Das Hilfesystem in
der Stadt Offenbach

Arbeitskreis
gegen häusliche
und sexuelle Gewalt
Offenbach

Die Broschüre wurde von dem 'Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt Offenbach' erstellt. Dem Arbeitskreis gehören Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus der Kinder- und Jugendpflege sowie folgender Institutionen an:

- pro familia Offenbach
- Frauen helfen Frauen e.V.
- Polizeipräsidium Südothessen
- Caritasverband Offenbach e.V.
- Staatsanwaltschaft
- Amtsgericht Offenbach
- Stadt Offenbach
 - Ordnungsamt, Kommunale Prävention
 - Jugendamt
 - Frauenbüro, Kommunale Frauenbeauftragte (Geschäftsführung)

Impressum:

Hrsg: Frauenbüro Stadt Offenbach und ‚Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt Offenbach‘

Verantwortlich: Karin Dörr, Kommunale Frauenbeauftragte
Frauenbüro der Stadt Offenbach, Berliner Str. 100
63065 Offenbach

Redaktionelle Bearbeitung: Silvia Grill

Layout: P. Baumgardt

Druck: Imprinta, Obertshausen

Mit freundlicher Unterstützung von: Der PARITÄTISCHE Hessen –
Regionalgeschäftsstelle Offenbach

Stand 2011

Inhalt

Grußwort	4
Einleitung	6
Gewalt in Beziehung, Partnerschaft und Familie	8
Formen von Gewalt	9
pro familia Offenbach	12
Frauen helfen Frauen e.V.	16
Caritasverband Offenbach e.V.	18
Jugendamt Stadt Offenbach	19
Frauenbüro Stadt Offenbach	24
Weisser Ring	26
Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – von der Anzeige bis zur Gerichtsverhandlung	28
Hinweise für Betroffene nach einer Vergewaltigung	33
Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	35
Adressenübersicht	39

Grüßwort

Paul-Gerhard Weiß,
Stadtrat und Vorsitzender
des Präventionsrates
der Stadt Offenbach a. M.



Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen wurde jahrelang in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, war aber insbesondere in Familien häufig präsent. Aus Scham, Angst oder gesellschaftlichen Gründen haben sich viele betroffene Frauen und Mädchen ihrem vermeintlichen Schicksal ergeben mit der Konsequenz, dass es von alleine nicht besser, sondern oftmals noch schlimmer wurde.

Häufig genug müssen Kinder mit ansehen, wie Eltern Konflikte auch handgreiflich austragen. Wir wissen, wie schwerwiegend sich gewaltgeprägte Elternbeziehungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirken, selbst wenn diese die Gewalt „nur“ miterleben. Die zunehmende Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt in den letzten Jahren zeigt, dass sich das immer mehr Betroffene nicht mehr bieten lassen wollen. Sexualisierte Gewaltdelikte, auch innerhalb einer ehelichen Beziehung, sind strafbar. Wir alle wissen aber auch, dass Betroffene Mut und Kraft brauchen, die Opferrolle zu verlassen, um „das Heft selbst in die Hand zu nehmen“. Denen, die das trotz Hürden und Ängste angehen, gebührt Anerkennung und Respekt.

In und um Offenbach gibt es einige Institutionen, die betroffenen Frauen und Mädchen gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt – eingebunden in die Kommunale Präventionsarbeit der Stadt, hat unter der Federführung der kommunalen Frauenbeauftragten der Stadt Offenbach dankenswerter Weise zusammengetragen, wo Betroffene kompetente Hilfe für Notlagen erhalten können.

Betroffene sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, um wieder ein gewaltfreies Leben mit einer erstrebenswerten Zukunft führen zu können. Der hier vorliegende Wegweiser soll Fachkräften und den Betroffenen dabei eine wertvolle Hilfe sein.

Präventiv tätig werden heißt zu handeln, bevor die Situation eskaliert. Geben Sie diese Broschüre bitte auch weiter an Freundinnen, Bekannte und andere Interessierte, damit sich auch diese über die Hilfsangebote vor Ort informieren können.

Ihr

Paul-Gerhard Weiß

Stadtrat Paul-Gerhard Weiß

Einleitung

Arbeitskreis gegen
häusliche und sexuelle
Gewalt – Offenbach

Mit dieser Broschüre wollen wir Betroffene ermutigen und informieren. Allzu oft führen Scham- und Schuldgefühle der Opfer zu einer Tabuisierung der Gewalt und zur Vereinzelung. Sie sollen wissen, an wen Sie sich bei Gewalt in sozialen Beziehungen wenden können.

Die Broschüre richtet sich besonders auch an Institutionen, die zu Betroffenen Kontakt haben.

Diese Gewalt hat viele Gesichter und ist Teil der Wirklichkeit.

Gewalt in Familien, speziell gegen Frauen und Mädchen, findet in allen Bevölkerungskreisen statt und wird heute zu Recht als Ausdruck des Machtmissbrauchs im Geschlechterverhältnis und als Menschenrechtsverletzung wahrgenommen. Gleichzeitig sind auch Männer von Beziehungsgewalt betroffen und Fachkräfte in Beratungsstellen registrieren eine steigende Zahl von „hochstreitigen“ Paaren, die gegenseitig und gegen ihre Kinder Gewalt als „Erziehungsmittel“ einsetzen.

Unser Facharbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt hat sich zum Ziel gesetzt, die Hilfen in der Stadt Offenbach aufeinander abzustimmen. Damit die Fachkräfte aus Beratungsstellen, städtischen Ämtern, aus Polizei und Justiz so professionell wie möglich handeln können, müssen sie von ihren Institutionen angemessen unterstützt werden (z.B. durch Fortbildungsmöglichkeiten). Nicht zuletzt müssen Lücken im Hilfesystem benannt und geschlossen werden. Der politische Wille dazu muss immer wieder hergestellt werden auf der Basis eines Dialogs der Fachkräfte (wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungen aus der Arbeit mit KlientInnen) mit den politisch Verantwortlichen aus Kommune, Land und Bund. Denn es bedarf auch einer gesellschaftlichen Übereinkunft, dass für diese Arbeit ausreichende Ressourcen bereitgestellt sind. Dazu führt unser Arbeitskreis immer wieder Fachveranstaltungen, Ausstellungen und Kampagnen durch und veröffentlicht Informationen wie diese Broschüre.

In der Broschüre stellen wir wichtige Institutionen in der Stadt Offenbach vor und zeigen auf, welche Art von Hilfe dort zu erwarten ist. Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir wollen Betroffene unterstützen, diese Angebote wahrzunehmen und ihre Rechte gut zu vertreten.

Haben Sie den Mut, sich professionelle Hilfe zu holen. Mit Ihnen gemeinsam wird dort nach Möglichkeiten gesucht die Situation zu verändern. Sie als Betroffene müssen keine Schuldgefühle haben. Nichts rechtfertigt Gewalttätigkeiten in Beziehungen und Familie!

*Für den Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt
– Offenbach*

Karin Dörr
Günter Rothenberg

Gewalt in Beziehungen, Partnerschaft und Familie

Wen betrifft diese Gewalt?

Die Repräsentativuntersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007) erbrachte, dass mehr als jede dritte Frau in Deutschland zwischen 16 und 85 Jahren mindestens einmal im Leben Opfer von Gewalt wurde; insgesamt erlebte fast jede siebte Frau schwere sexuelle Gewalt.

In jedem vierten Fall von Gewalt gegen Frauen war der Partner der Täter. (siehe: Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen www.bmfsfj.de).

Auf die besondere Abhängigkeitssituation von Migrantinnen, insbesondere von jungen Frauen hat die Bundesregierung mit einem „Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ reagiert.

(Berlin 2010, www.bundesregierung.de)

Zu Recht werden die von der Beziehungsgewalt der (Ehe-) Partner mitbetroffenen Kinder verstärkt in den Blick genommen, denn auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern wirkt sich massiv auf deren weitere Entwicklung aus. Gewalterlebnisse werden über Generationen weitergegeben – Gewalterfahrungen wirken über Generationen fort – die Gewalt reproduziert sich in der nächsten Generation.

Formen von Gewalt

■ Körperliche Gewalt

„Schon nach kurzer Zeit fing er an mich zu schlagen. Obwohl ich ihn sehr geliebt habe, war er maßlos eifersüchtig und misstraute mir. Eine zeitlang versuchte ich, indem ich seinen Wünschen gerecht wurde, ihn zu beruhigen, doch es wurde immer schlimmer.“

Körperliche Gewalt zerstört die Unversehrtheit des Partners/der Partnerin, des Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes. Dazu gehören Taten wie Schlagen, Stoßen, Schüttern, Treten, Fesseln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Angriffe mit Gegenständen sowie Waffenanwendung. Körperliche Gewalt kann zum Tod führen.

■ Sexualisierte Gewalt

„Zweimal die Woche ist Pflicht“, mit diesen Worten umschreibt eine Frau die Tatsache, dass ihr Mann sie seit Jahren vergewaltigt.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen geschehen. Dazu zählen sexuelle Belästigung, (versuchte) Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Kindern sowie alle weiteren Formen sexueller Bedrohung. Sexuelle Gewalt stellt einen massiven Gewaltakt sowohl gegen die körperliche als auch gegen die psychische Integrität der Betroffenen dar.

■ Psychische Gewalt

„Seit Jahren durfte ich die schöne Bluse nicht mehr anziehen. Er wäre sonst vor Eifersucht ausgerastet.“

Psychische Gewalt zeigt sich in einem breiten Spektrum von Handlungsweisen, die alle dem Ziel dienen, das Selbstwertgefühl der Betroffenen zu beeinträchtigen. Dazu gehören Beleidigung und Demütigung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabminderung, Missachtung, Abwertung, Eifersucht, Herunterspielen ausgeübter körperlicher Gewalt, Schreien, Isolation oder das Zerstören wertvoller persönlicher Dinge.

Formen von Gewalt

■ Soziale Gewalt

„Er verbot mir, weiterhin zum Stammtisch meiner Kolleginnen zu gehen. Den wahren Grund für meine Absagen konnte ich ihnen aber nicht sagen.“

Soziale Gewalt grenzt Betroffene von ihrer jeweiligen Umwelt ab, indem der Kontakt zu Verwandten, Freunden und Bekannten, sowie Freizeitaktivitäten unterbunden oder verboten werden.

■ Ökonomische Gewalt

„Ich sollte ihm plötzlich mein ganzes Geld geben, denn in seiner Heimat hätten die Männer das Geld.“

Ökonomische Gewalt führt zur finanziellen Abhängigkeit der Betroffenen. Der Zugang zum Geld wird verweigert bzw. Geld wird zugeteilt oder auch als Mittel zur Belohnung und Bestrafung eingesetzt.

■ Stalking

„Obwohl wir schon ein Jahr getrennt sind, will er immer noch wissen, wo ich gerade bin und ruft mich ständig an. Wenn ich dann nicht ans Telefon gehe, steht er abends vor meiner Tür.“

Stalking bezeichnet häufige und unerwünschte Anrufe, SMS, Briefe, E-Mails, Faxe, unerwünschte Bestellungen auf den Namen der Betroffenen, ständiges Beobachten und Verfolgen, anhaltende Beschimpfungen und Bedrohungen, das Hinterlassen unerwünschter Nachrichten oder die Kontaktaufnahme über Dritte.

Diese Form der Gewalt wird häufig von Ex-Partnern/ Ex-Partnerinnen ausgeübt, welche die Trennung nicht akzeptieren wollen. Es kann aber auch sein, dass die Betroffenen und die Täter in keinerlei Beziehung zueinander stehen. (Stalkingparagraph)

Häusliche Gewalt bzw. Gewalt in sozialen Beziehungen geschieht fast niemals in einer einzigen Form. Gegen die unterlegenen Partner wird auf verschiedenen Ebenen Macht ausgeübt.

Häusliche Gewalt ist in vielen Fällen kein einmaliges Ereignis. Sie verläuft oft in Phasen, die den „Kreislauf der Gewalt“ – Spannungsaufbau, Streit, Gewaltanwendung, Reue (Entschuldigungen, Versprechungen) – erneuter Spannungsaufbau – bilden.

Die Definitionen – ohne Zitate sind entnommen der homepage:
www.gewaltfreies-zuhause.de

pro familia Offenbach

Domstr. 43
63067 Offenbach a. M.
Tel. 069/85096800
offenbach@profamilia.de

www.profamilia.de

■ Die pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., ist ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verband, Mitglied des DPWW (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband). Auf internationaler Ebene sind wir der IPPF (International Planned Parenthood Federation) angeschlossen. Unsere Beratungsstelle in Offenbach gibt es seit 1970.

Wir sind:

- Ansprechpartner für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, die Fragen haben, Informationen benötigen, Rat suchen oder medizinische oder psychologische Hilfe brauchen
- Eine staatlich anerkannte Beratungsstelle und zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB befugt
- Ein Team von Diplompädagoginnen, Sozialarbeiter(inne)n, einer Ärztin und einer Verwaltungskraft. Wir ergänzen uns in unserer beraterischen und medizinischen Kompetenz und sichern durch regelmäßige Supervision und Fortbildung die Qualität unserer Arbeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter Schweigepflicht.

Wir bieten an:

Familienplanung und medizinische Dienstleistungen

- Beratung zur Familienplanung und Empfängnisregelung
- Anpassung oder Verordnung von Verhütungsmitteln
- Beratung zur Frauengesundheit
- Beratung zu unerfülltem Kinderwunsch

Schwangerschaftskonfliktberatung

Wir führen die staatlich anerkannte Beratung durch und sind berechtigt zur Ausstellung der Beratungsbescheinigung bei einem Schwangerschaftskonflikt (§ 219 StGB).

Sozialrechtliche Fragen

- Informationen und Beratung zu allen Aspekten von Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft, auch im Hinblick auf soziale Hilfen, sowie bei Trennungs- und Scheidungsfragen
- Antragstellung für die Gelder aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- Informationen zu alleiniger Sorge – gemeinsamer Sorge, Kindesunterhalt und mehr

Psychologische Beratung für Männer und Frauen

- Partnerschaftsberatungen
- Beratung in persönlichen Krisen
- Beratung in Trennungssituationen
- Sexualberatungen

Sexualpädagogik

- Beratungsangebote für Gruppen oder Einzelpersonen
- Jugendgruppen oder Schulklassen haben die Möglichkeit, sich in unseren Räumen zu treffen und zu informieren
- Sexualpädagogische Weiterbildungen und Veranstaltungen für Multiplikatoren und Eltern
- Offene Jugendsprechstunde

Vorträge und Veranstaltungen

- unter anderem zu den Themenbereichen Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaftsabbruch, Frauengesundheit

pro familia Offenbach

bei Vergewaltigung
und anderer
sexueller Gewalt

Domstr. 43
63067 Offenbach
Tel. 069/85096800

www.frauennotruf-hessen.de

■ Wir sind für Sie da, wenn Sie von Vergewaltigung oder sexueller Nötigung betroffen oder bedroht sind. Dazu können Belästigungen am Telefon, auf der Straße oder am Arbeitsplatz ebenso gehören wie sexualisierte Gewalt in der Partnerschaft.

- Sie können telefonisch oder persönlich, einmal oder mehrmals mit uns über das Geschehene sprechen.
- Auch unterstützende Angehörige oder Freunde können sich an uns wenden.
- Sie können sich bei uns über medizinische, psychologische und juristische Aspekte informieren.
- Wir vermitteln Ihnen auch gerne Ärztinnen, Anwältinnen oder Therapeutinnen.

Die Beratung ist offen für alle Mädchen und Frauen, unabhängig davon:

- wie lange die Gewalterfahrung zurückliegt,
- ob sie noch anhält,
- ob Sie Anzeige erstattet haben oder nicht.

Die Gespräche sind:

- vertraulich,
- kostenlos,
- auf Wunsch anonym.

Jedes Mädchen und jede Frau entscheidet selbst, worüber sie reden möchte, was sie unternehmen will und welche Unterstützung angemessen ist. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

Wir bieten an:

Beratung bei Vergewaltigung und sexueller Gewalt

- Beratung für vergewaltigte oder von sexueller Gewalt bedrohte Frauen und Jugendliche
- Erste Anlaufstelle in Krisensituationen
- Informationen für Multiplikatoren oder Angehörige, die mit dem Thema in Berührung kommen
- psychotherapeutische Beratungen (mit Kostenanteil)

Informationen

- rechtliche und medizinische Aspekte
- digitale Gewalt
- KO-Tropfen

Hilfe bei der Aufnahme von Kontakten mit

- Polizei
- Staatsanwälten/innen
- Rechtsanwälten/innen
- Ärzten/innen
- Anderen Institutionen

Konzeptionsentwicklung

für pädagogische Einrichtungen zum Umgang mit sexuellen Übergriffen

Frauen helfen Frauen e.V.

Autonomes Frauenhaus
Offenbach
Postfach 10 05 40
63005 Offenbach a. M.
Tel. 069/88 61 39
Fax 069/88 23 82

Beratungsstelle
für Frauen
Bieberer Str. 17
63065 Offenbach a. M.
Tel. 069/81 65 57

frof@gmx.de
www.frauen-helfen-
frauen-offenbach.de

Der Verein Frauen helfen Frauen besteht aus zwei Projekten:

■ I. DAS FRAUENHAUS

Am 22. März 1993 wurde unter der Trägerschaft des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. das erste Frauenhaus in Offenbach gegründet.

Das Frauenhaus ist ein Zufluchtsort für Frauen, die von psychischer und/oder physischer Gewalt bedroht oder betroffen sind. Die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen erhalten durch die Betreuerinnen des Kinderbereichs Schutz, Zuflucht und individuelle Beratung. Insgesamt stehen den Frauen mit ihren Kindern 32 Plätze zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen bieten den Frauen mit ihren Kindern Schutz, Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation.

Mädchen unter 18 Jahren ohne ihre Mutter, obdachlose Frauen, alkohol- und drogenabhängige Frauen, akut psychisch kranke und akut suizidgefährdete Frauen können nicht aufgenommen werden.

Der Verein Frauen helfen Frauen e.V. Offenbach ist ein autonomes Projekt, das unabhängig von einem Verband die Geschäfte des Vereins führt. Das Frauenhaus und die Beratungsstelle werden von einem Mitarbeiterinnen-Team in Eigenverantwortung verwaltet.

Wegweiser ins Frauenhaus

1. Nehmen Sie grundsätzlich selbst einen ersten telefonischen Kontakt zum Frauenhaus auf. In diesem oder einem weiteren persönlichen Gespräch kann geklärt werden, ob eine Aufnahme möglich oder sinnvoll ist.
2. Denken Sie bei Ihrer Flucht oder Ihrem Auszug an Papiere und wichtige Unterlagen für sich und Ihre Kinder und bringen Sie diese ins Frauenhaus mit.

3. Wenn es Ihnen möglich ist, bringen Sie genügend Kleidung und was Sie sonst noch benötigen mit, Handtücher und Bettwäsche können Sie im Frauenhaus erhalten.
4. Sie verpflegen sich und Ihre Kinder im Frauenhaus selbst.
5. Wenden Sie sich möglichst während allgemeiner Bürozeiten an uns, nachts und an Wochenenden erhalten Sie telefonisch Auskunft, ob eine Notaufnahme möglich ist.
6. Im Notfall wenden Sie sich direkt an die Polizei, die Sie dann in ein Frauenhaus vermitteln kann.

■ II. BERATUNGSSTELLE FÜR FRAUEN

Die Beratungsstelle für Frauen des Vereins „Frauen helfen Frauen“ bietet allen interessierten Frauen die Möglichkeit, in Krisensituationen Hilfe und Unterstützung bei Lebens-, Familien- und Trennungskonflikten in Anspruch zu nehmen.

Das Beratungsangebot umfasst:

- Psycho-soziale Einzelberatung
- Gesprächsgruppen
- Weitervermittlung (an Erziehungsberatungsstellen, Ärztinnen, Frauenhäuser und andere Institutionen)
- Information zur finanziellen und rechtlichen Situation bei Trennung/Scheidung (Unterhalt, Wohngeld, Sozialhilfe, etc.), über Wohnmöglichkeiten und zur Unterbringung von Kindern etc. sowie über das Gewaltschutzgesetz.

Beratung nach telefonischer Vereinbarung:

Tel. 069/81 65 57

Frauen helfen Frauen e.V.

Geschäftsstelle
Bieberer Str. 17
63065 Offenbach a. M.
Tel. 069/82 99 57 10
Fax 069/82 99 57 11

frof@gmx.de
www.frauen-helfen
frauen-offenbach.de

Caritasverband Offenbach e.V.

Streit... Krise... Gewalt

Beratung bei Streit
und Eskalation in
Partnerschaft und
Familie

Beratung für Männer
und für Paare

Caritashaus St. Josef
Kaiserstr. 69
63065 Offenbach
Tel.: 069/80064-230
Fax: 069/80064-258
eb-offenbach@
cv-offenbach.de

■ Der Caritasverband ist in Offenbach Träger von verschiedenen Beratungsstellen, die Sie alle im Caritashaus St. Josef finden (Eingang: Kaiserstr. 69, zentrale Tel. Nr. 069/80064-0).

Die Beratung ist

- offen für alle Menschen aus der Stadt Offenbach, unabhängig von Religionszugehörigkeit und Weltanschauung.
- vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.
- grundsätzlich kostenfrei.

Streit... Krise... Gewalt

Beratung bei Streit und Eskalation in Partnerschaft und Familie

- ist ein spezielles Beratungsangebot für Männer und für Paare in partnerschaftlichen Streit- und Eskalationssituationen, wo es zu Grenzverletzungen und zu Gewalt kam.

Streiten, sich beleidigen, drohen, sich schlagen und verletzen – all dies sind letztlich keine Lösungen.

Falls Kinder mit im Spiel sind: Kinder sind das schwächste Glied in der Familie. Von dem Streit und der Gewalt der Eltern sind sie massiv mitbetroffen.

Vorrangiges und erstes Ziel ist es daher, weitere Gewalt zu vermeiden und die Situation zu stabilisieren. Je frühzeitiger die Beratungsstelle angerufen wird, umso besser sind die Chancen. Weitere Beratungsziele können sein: die Klärung und Veränderung der Beziehungen, das Verstehen der Vorgeschichte und das Verändern der eigenen Verhaltensmuster.

Wir suchen mit Ihnen nach einer gewaltfreien Lösung des Konflikts.

Auf Wunsch und mit Zustimmung (der Klienten) arbeiten wir eng mit anderen Stellen zusammen.

Die Berater sind psychotherapeutisch ausgebildete Fachkräfte.

■ Das Jugendamt der Stadt Offenbach bietet unterschiedlichste Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern: **Schutz, Unterstützung und Hilfe bei Vorkommnissen körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.** Dies ist Aufgabe und Pflicht aller Einrichtungen und Dienste des Jugendamtes.

Prinzipiell alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche im Hesenring, unseres Allgemeinen Sozialen Dienstes oder der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie der Schulsozialarbeit sind ansprechbar. Die unterschiedlichen Hilfeleistungen der einzelnen Bereiche werden im Folgenden erläutert.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes ist die Wahrnehmung des **gesetzlichen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung** verpflichtend. Anonyme Beratungen sind auf Wunsch möglich, und die im Gespräch anvertrauten Informationen werden außer im Fall akut notwendiger Gefahrenabwehr nur in Absprache mit den Betroffenen mit anderen Personen oder Hilfe leistenden Institutionen besprochen. Leistungen des Jugendamtes bei Fällen körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sind für die Opfer immer kostenfrei.

Jugendamt der Stadt Offenbach

Jugendamt der Stadt Offenbach

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hessenring 57
63071 Offenbach
Tel.: 069/8065-2490
beratungsstelle@
offenbach.de

■ BERATUNGSSTELLE FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Eltern, Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beratung. Diese ist freiwillig, kostenlos und auf Wunsch anonym. Bei allen Gesprächen wahren wir die gesetzliche Schweigepflicht.

Auch dann, wenn Kinder und Jugendliche ohne Wissen ihrer Eltern bei uns Unterstützung suchen.

Die Beratungsstelle vermittelt in akuten Fällen von Gewalt jeder Art gegenüber Kindern und Jugendlichen Schutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Alle Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher können das psychosoziale Beratungsangebot der Beratungsstelle in Anspruch nehmen. Für betroffene Kinder und Jugendliche bieten wir zusätzlich psychotherapeutische Hilfe an, wenn dies erwünscht und hilfreich ist. Diese Angebote gelten auch in Fällen, bei denen die Gewalterfahrung schon längere Zeit zurückliegt. Alle Leistungen der Beratungsstelle sind für Betroffene kostenfrei.

Die Leistungen der Beratungsstelle dienen darüber hinaus in erster Linie der Prävention. Damit persönliche oder familiäre Konflikte nicht eskalieren und in einer für alle Beteiligten akzeptablen Weise gelöst werden können, helfen wir mit psychosozialer Beratung und Therapie beim Klären sowie Bewältigen von Problemen.

Probleme warten nicht, deshalb steht unsere **offene Sprechstunde** von Montag bis Freitag jeweils 9.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstags 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr Ratsuchenden telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Eine **Kinder- und Jugendsprechstunde** bieten wir im KJK Sandgasse 26, Montag 16.00 – 17.30 Uhr.
Termine außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung:
Telefon: 069 / 8065 – 2490.

Wir bieten auch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen zu pädagogischen Fragen und institutionellen Konflikten Beratung und Supervision an.

■ ALLGEMEINER SOZIALER DIENST

In Fällen akuter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche sind die sozialpädagogischen Fachkräfte innerhalb der Dienstzeiten jederzeit ansprechbar. Ansprechpartner außerhalb der Dienstzeiten sind die Polizeireviere, die den Notdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes hinzuziehen, dieser ist für die Polizei an 7 Tagen der Woche über 24 Stunden erreichbar.

Wir sprechen mit Kindern und Jugendlichen über die erlittene Gewalt, organisieren eventuell notwendige medizinische Versorgung und entwickeln gemeinsame Strategien zum Schutz vor weiteren Übergriffen. Kann der Schutz innerhalb des bisherigen familiären Umfelds nicht gewährleistet werden, nehmen wir Kinder und Jugendliche vorübergehend in unsere Obhut.

Wir beraten Eltern über die Möglichkeiten, ihre Kinder oder Jugendlichen nach erlittener körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zu unterstützen und zukünftig zu schützen. Wir vermitteln gegebenenfalls Kontakte zu Beratungsstellen, die mit den Eltern deren Gewaltproblematik bearbeiten. Wir versuchen mit Eltern unter Einbeziehung der Kinder Vereinbarungen zu deren Schutz zu treffen.

Jugendamt der Stadt Offenbach

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Rathaus der Stadt
Offenbach
2. Stock., Zi. 217
Berliner Str. 100
63065 Offenbach

Tel. 069/8065-2233
(Geschäftszimmer ASD)

od. Tel. 069/8065-2283
(Geschäftszimmer der
Jugendamtsleitung)

Offene Sprechstunde:
Di. und Do.
9.00 - 12.00 Uhr

Jugendamt der Stadt Offenbach

Wir bieten Eltern, Kindern und Jugendlichen sozialpädagogische Begleitung und Beratung im Alltag an, die ein gewaltfreies Zusammenleben auf Dauer sichern sollen. Wir bieten Eltern, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten an, bei vorübergehender oder dauerhafter Trennung zu einer gewaltfreien Beziehungsgestaltung zurück zu finden.

Wir beraten Mitarbeiterinnen von anderen Institutionen, Nachbarn, Verwandte und andere Personen, die Zeugen von Übergriffen gegen Kinder und Jugendliche geworden sind, ob und was sie tun könnten, um Eltern bei der Bewältigung einer möglichen Krise zu unterstützen. Wir nehmen Kontakt zu den Familien auf, wenn dies für den Schutz der Kinder oder Jugendlichen notwendig erscheint.

■ EINRICHTUNGEN OFFENER KINDER- UND JUGEND-ARBEIT, SCHULSOZIALARBEIT

Die jeweiligen Adressen finden Sie im Internet unter: www.offenbach.de/offenbach/themen/leben-in-offenbach/kinder-jugend-und-familie/kinder-und-jugendarbeit/kindertreffs-und-jugendzentren/

Die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kinder- und Jugendeinrichtungen (Kinder-, Jugend- und Kulturzentrum Sandgasse; Juz Nordend; Mädchen-Etage; Jugendtreff Bürgel-Rumpenheim; Juz Lauterborn; Falckenheim; Kindertreff Eschig; Kindertreff Neusalzer Str.) sowie unsere Sozialarbeit-Teams an der Mathilden-, Eichendorff- und Ernst Reuter Schule sind in Fällen akuter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Rahmen der jeweiligen Öffnungs- und Dienstzeiten als Erstkontakt ansprechbar.

Je nach Situation vermitteln wir dann an den Allgemeinen Sozialen Dienst oder die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche oder auch andere Beratungsstellen weiter.

Im Zusammenhang mit Gewalt an Schulen unterstützen wir Schulen und Lehrkräfte beim Auf- und Ausbau sowie Durchführung von Präventionsangeboten und zeigen für Schülerinnen und Schüler wie Eltern Hilfsmöglichkeiten auf.

Zusätzlich organisieren wir Fachtagungen und Fortbildungen für Fachkräfte aus Schule, Jugendhilfe und Polizei zu unterschiedlichsten Fragen aus dem Themenbereich „Gewalt und Gewaltprävention“ und bieten auf Nachfrage auch einen umfassenden Literatur-, Medien- und Materialpool an.

Mehr Informationen zu diesem Bereich erhalten Sie bei der Sachgebietsleitung Kinder- und Jugendarbeit unter:

Tel.: 069 / 8065 – 2159

**Jugendamt
der Stadt
Offenbach**

Frauenbüro Offenbach

Frauenbüro, Rathaus,
Berliner Str. 100,
63065 Offenbach
Tel. 069/8065-2010

frauenbuero@
offenbach.de
www.offenbach-fuer-
frauen-und-maedchen

Servicezeiten:
Mo. bis Do.
9.00 - 14.00 Uhr,
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

■ Das Frauenbüro, die Frauenbeauftragte als Ansprechpartnerin der Bürgerinnen und Bürger in Sachen Frauenförderung, Gleichstellung der Geschlechter in der Stadt Offenbach ...

arbeitet an folgenden Themen mit zahlreichen lokalen Kooperationspartnerinnen und -Partnern, die diese Ziele unterstützen:

- Verbesserung der sozialen Situation von Frauen und Mädchen zu dem Zweck, Unterstützungsangebote und Maßnahmen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zu entwickeln und einzurichten sowie Sport- und Gesundheitsangebote an Fraueninteressen auszurichten bzw. geschlechtergerecht anzubieten
- Chancengleichheit für Frauen und Mädchen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere durch Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und von Beruf und Pflege, Unterstützungsstrukturen für Alleinerziehende, Aufstiegsförderung, Berufsorientierung und Erweiterung des Berufswahlspektrums, Girl's Day/ Mädchenzukunftstag in Kooperation mit den Frauenbeauftragten der Stadtverwaltung und der Berufsfeuerwehr
- Förderung der gleichberechtigten Vertretung von Frauen in Politik und Gesellschaft insbesondere durch Netzwerkarbeit (Unterstützung von und Kooperation mit Frauengruppen, Beratungsstellen für Frauen und Bildungseinrichtungen, Vereinen, PolitikerInnen), Durchführung von Mentoring-Programmen (mit dem Kinder- und Jugendparlament) und durch Kulturarbeit (Präsentation von Ausstellungen mit Begleitveranstaltungen)

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bewusstseinsbildung zur Geschlechterdemokratie, Geschäftsstelle für die Verleihung des Sophie-von-La-Roche-Preis für die Gleichberechtigung von Frauen, der Preis wird alle 2 Jahre verliehen.

Jede Frau kann sich über Diskriminierung beschweren, Informationen und Auskünfte einholen, Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Rechte holen, Anregungen zur Gleichstellung von Frauen geben; Ihre Anliegen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Weisser Ring

Gemeinnütziger Verein
zur Unterstützung von
Kriminalitätsoffern
und zur Verhütung von
Straftaten e.V.

Außenstelle
Offenbach-Stadt/
Offenbach-Kreis
Tel. 069/85 09 77 83

wras-offenbach-kreis
@web.de

Servicetelefon der
Bundesgeschäftsstelle
Mainz: 116 006
täglich von
7.00 - 22.00 Uhr
besetzt, kostenfrei

■ Der Verein hat es sich zum Ziele gesetzt, Menschen zu helfen, die durch vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen geschädigt wurden und zwar durch

- **Unmittelbare Hilfe für Kriminalitätsoffer und ihre Familien,**
 - **Öffentliches Eintreten für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Geschädigten,**
 - **Stärkung des Vorbeugungsgedankens**
- und
- **Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.**

Die Hilfe für Kriminalitätsoffer erfolgt schnell, vielfältig und direkt, so z.B. durch

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Beratungsscheck für eine kostenfreie Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt
- Gewährung von Rechtsschutz zur Wahrung von Opfer-schutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt) und zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche, z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Beratungsscheck für eine kostenfreie psychotraumatologische Erstberatung bei seelischer Belastung infolge einer Straftat
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien in bestimmten Fällen
- finanzielle Unterstützung bei tatbedingten Notlagen

- Alle Leistungen des Weissen Rings sind weder an eine Mitgliedschaft noch an sonstige Verpflichtungen gebunden.
- Der Weisse Ring ist für alle Kriminalitätsoffer – unabhängig von der Nationalität – da.
- Finanzielle Zuwendungen brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Der Weisse Ring erhält keine staatliche Unterstützung. Er finanziert sich aus Mitgliedbeiträgen, Spenden bzw. Erbschaften und Bußgeldzuweisungen.

Kriminalitätsoffer aus Stadt und Kreis Offenbach können sich telefonisch oder über Internet bei der Außenstelle melden oder die neue kostenlose Servicenummer der Bundesgeschäftsstelle, die täglich von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr besetzt ist, anrufen.

Bei dem Erstkontakt mit dem Außenstellenleiter oder dem geschulten Personal des Telefoncenters, werden dann ggf. Informationen oder Ratschläge erteilt oder persönliche Kontakte vereinbart.

Bei materiellen Hilfen ist eine formularmäßige Aufnahme des Sachverhaltes vorgesehen, zu der die Opfer i.d.R. von ein bis zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des WR – meist zuhause – aufgesucht werden.

Je nach Situation kommen die WR-Mitarbeiter auch zum Opfer ins Krankenhaus oder zu einem anderen, vereinbarten Treffpunkt. Opferwünsche – z.B. hinsichtlich der Fallaufnahme durch Mitarbeiterinnen – werden hierbei so weit wie möglich berücksichtigt. Die Opfer werden dann feststellen, dass sie in ihrer oft sehr schwierigen Situation nicht allein stehen.

Von der Anzeige bis zur Gerichts- verhandlung

Polizei-Notruf: 110

Polizeipräsidium

Staatsanwaltschaft

■ Eine Anzeige bei der Polizei kann für Sie ein wichtiger Schritt zur aktiven Verarbeitung und Gegenwehr sein. Außerdem können Sie damit andere Frauen davor schützen, Opfer desselben Täters zu werden.

Wenn Sie sich zur Anzeige entschließen, sollten Sie dies möglichst frühzeitig tun, da die Chancen, dass der Täter zur Verantwortung gezogen und die Tat nachgewiesen wird, dann größer sind. Sie können sich grundsätzlich zunächst an jede Polizeidienststelle wenden.

Die Sachbearbeitung erfolgt dann beim zuständigen Fachkommissariat, K 12. Ist es erforderlich das Fachkommissariat hinzu zu ziehen, so wird das durch die erstbefasste Polizeidienststelle veranlasst.

Sie können Ihre Anzeige sowohl mündlich, zu Protokoll, als auch schriftlich erstatten. Sie können Ihre Anzeige aber auch durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin formulieren und an die zuständige Polizeidienststelle oder an die Staatsanwaltschaft direkt weiterleiten lassen.

In Fällen häuslicher Gewalt ist die Polizei verpflichtet, stets ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das bedeutet eine Übermittlung des Vorganges an die Staatsanwaltschaft, die wiederum über das weitere Verfahren entscheidet.

Während eines polizeilichen Einsatzes bei häuslicher Gewalt kann die Betroffene ihre Einwilligungserklärung gegenüber der Polizei abgeben, damit sie von der Beratungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. Offenbach angerufen werden kann. Sie kann so kurzfristig ein Beratungsangebot zum Gewaltschutzgesetz bekommen.

Was passiert, wenn die Polizei bei Ihnen war?

Die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte erstellt ein Protokoll über den Einsatz bei Ihnen, nachdem Sie geschildert haben, was passiert ist und nachdem Ihre Verletzungen in Augenschein genommen wurden (man wird Ihnen raten, sich Ihre Verletzungen von einem Arzt bescheinigen zu lassen, da ein Attest als Beweismittel für ein späteres Verfahren von Bedeutung ist).

Im Laufe der Ermittlungen werden Sie und eventuelle Zeugen von der Polizei vernommen. Sie werden zu allen Einzelheiten des Tathergangs befragt und Ihre Aussage wird schriftlich niedergelegt.

Die Schilderung der Einzelheiten ist wichtig, um Tatbestände zu erhärten und um zusätzliche Tatbestände zu erkennen. Lesen Sie sich Ihr Vernehmungsprotokoll genau durch. Scheuen Sie sich nicht 'Irrtümer', Unklarheiten oder Formulierungen zu verbessern oder verbessern zu lassen. Es ist Ihre Aussage, die Sie durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Da Sie kein Recht auf eine Durchschrift oder eine Kopie dieses Protokolls haben, sollten Sie sich vielleicht selbst ein Gedächtnisprotokoll fertigen. Dies ist hilfreich für Sie, um sich zu einem späteren Zeitpunkt an Ihre Aussage zu erinnern und schließt Widersprüche in einer Gerichtsverhandlung aus. In der Hauptverhandlung gilt jedoch nur Ihre mündliche Aussage.

Das Ergebnis der Ermittlungen wird danach der **Staatsanwaltschaft** übersandt. Bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt, Zweigstelle Offenbach am Main, werden Fälle der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und der Gewalt gegen Frauen, sowie Verstöße nach dem Gewaltschutzgesetz und Nachstellung von Sonderdezernenten bearbeitet.

Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt wird – wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht – die Tat verfolgen, d.h. in der Regel Anklage erheben.

Wenn Sie keinen Strafantrag stellen – aus welchen Gründen auch immer – oder an einer Strafverfolgung kein Interesse (mehr) haben, wird das Verfahren nach §170 Abs. 2 Strafprozessordnung ohne Sanktion eingestellt, wenn es sich um ein Körperverletzungsdelikt oder um Nachstellung handelt und die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bejaht.

Bei gefährlicher Körperverletzung und bei Sexualdelikten herrscht die *Offizialmaxime*, d.h., die Staatsanwaltschaft muss den Vorwurf unabhängig von Ihrem Willen verfolgen. Der fehlende Strafantrag ist dann unschädlich.

Gericht

Familiengericht

Ob Sie gegen Ihren Partner einen Strafantrag stellen, müssen Sie nicht gleich entscheiden, sondern Sie haben hierfür 3 Monate, vom Zeitpunkt des Vorfalls aus gerechnet, Zeit. Wenn Sie allerdings einen gestellten Antrag zurücknehmen, können Sie diesen nicht noch einmal stellen.

Durch die Stellung des Strafantrags können Sie im Strafverfahren auch als Nebenklägerin zugelassen werden.

Sie haben als Nebenklägerin in einem Strafprozess mehr Rechte, als Sie sie als „nur Zeugin“ hätten. Sie können diese Rechte am besten mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes durchsetzen.

Von Gewalt betroffene Personen können außerdem gerichtliche Maßnahmen zu ihrem Schutz nach § 1 (Annäherungs- und Kontaktverbote) und § 2 (Wohnungszuweisung) **Gewaltenschutzgesetz** erwirken. Seit dem 1. September 2009 ist das Familiengericht für diese Schutzmaßnahmen ausschließlich zuständig.

Voraussetzung für das Tätigwerden des **Gerichtes** ist ein Antrag. Die den Antrag stellende Person kann gemäß § 211 FamFG entweder das Gericht des Tatortes, das Gericht am Ort der gemeinsamen Wohnung der Beteiligten oder das für den Wohnort des Antragsgegners zuständige Gericht auswählen. Der Antrag kann – muss aber nicht – durch einen Anwalt, schriftlich von der/dem Antragsteller selbst oder persönlich durch Vorsprache bei der Rechtsantragstelle des Gerichts gestellt werden.

Es besteht dann auch gemäß § 214 FamFG die Möglichkeit im Wege einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Regelung nach den §§ 1 und 2 GewSchG zu treffen, wenn ein dringendes Bedürfnis für eine sofortiges Tätigwerden besteht. Diese Entscheidung kann auch ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung des Antragsgegners unmittelbar nach Antragstellung erlassen werden. Ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden ist in der Regel gegeben, wenn eine Tat nach § 1 des GewSchG bereits begangen wurde oder aufgrund konkreter Umstände mit der Begehung einer solchen Tat zu rechnen ist.

Bei Antragstellung sind die entscheidungserheblichen Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Antrag stellende Person die Richtigkeit ihrer Angaben an Eides statt versichert. Ist es bereits zu Gewalttätigkeiten gekommen, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Glaubhaftmachung nützlich sein. Liegt eine Wegweisungsverfügung der Polizei vor, so sollte auch diese dem Antrag beigelegt werden.

Vielfach herrscht der Glaube vor, dass jede polizeiliche Wegweisungsverfügung automatisch den sofortigen Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz durch das Gericht bewirkt. Dem ist aber nicht so! Das Gericht prüft vielmehr in eigener Verantwortung und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gegenseite

am rechtlichen Gehör, ob der Tatsachenvortrag und dessen Glaubhaftmachung den sofortigen Erlass der einstweiligen Anordnung rechtfertigen. Es können von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchgeführt werden. Schätzt das Gericht die Gefahrenlage als nicht so dringlich ein, wird es unter Umständen dem Antragsgegner kurzfristig Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben oder aber auch zeitnah einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Hinweise für Betroffene nach einer Vergewaltigung

Wenn Sie direkt nach einer Vergewaltigung Anzeige erstatten, wird die Polizei Sie in eine Krankenhausambulanz bringen. Sie werden dort medizinisch versorgt, Ihre Verletzungen werden behandelt. Mit einer gynäkologischen Untersuchung werden vorhandene Befunde wie Sperma, Speichel etc. gesichert. Der Untersuchungsbericht wird der Ermittlungsakte beigelegt werden und unterliegt nicht der gewohnten ärztlichen Schweigepflicht.

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben / erstatten wollen

Eine medizinische Untersuchung nach einer Vergewaltigung können Sie bei jeder Frauenärztin durchführen lassen. Zur Nachtzeit oder an Wochenenden können Sie sich auch an die Ambulanz eines für Sie erreichbaren Krankenhauses wenden.

Sie sollten sich sobald wie möglich untersuchen lassen (z.B. zur Vorsorge vor Infektionen, Geschlechtskrankheiten, ungewollter Schwangerschaft) und den Termin möglichst so wahrnehmen, wie Sie sind, auch wenn es ihnen unangenehm ist, sich vor der Untersuchung nicht zu waschen.

Spermien können am sichersten innerhalb der ersten 8 Stunden nach dem Verkehr festgestellt werden. Nach Ablauf von 24 Stunden ist der Nachweis schwieriger, aber in Einzelfällen bis zu 5 Tagen noch möglich.

✘ Keine Ärztin / Arzt darf Sie zu einer Anzeige zwingen. Es ist allein Ihre Entscheidung.

Befundsicherung ohne vorherige Anzeige/ patientinnenbeauftragte Untersuchung

Befunde können bei niedergelassenen Gynäkologinnen/Gynäkologen in der Regel nicht sichergestellt werden, da in den Praxen, die dafür notwendige Ausrüstung und Aufbewahrungsmöglichkeiten fehlen.

Hinweise für Betroffene nach einer Vergewaltigung

Das Klinikum Offenbach GmbH, Gynäkologische Ambulanz und das Universitätsklinikum Frankfurt bieten eine sorgfältige Untersuchung und (reduzierte) Befundsicherung nach Vergewaltigung auch ohne vorherige Anzeige an.

Ziel ist es, körperliche Verletzungen und Folgeerkrankungen frühzeitig und fürsorglich zu behandeln und eine mögliche spätere Entscheidung für eine Anzeigeerstattung zu unterstützen.

Ausführliche Informationen über Strafanzeige und Untersuchung finden Sie unter:

✘ **www.frauennotruf-frankfurt.de**
juristische Informationen

✘ **www.frauennotruf-frankfurt.de**
ärztliche Dokumentation

Unter www.frauennotrufe-hessen.de finden Sie weitere Informationen zu den Themen:

- Prävention einer möglichen Infektion mit HIV
- HIV-Infektion
- Pille danach
- Ungewollte Schwangerschaft
- Therapie

Frauen, die Anträge für eine **Wegweisung aus der Wohnung** und/oder ein **Kontaktannäherungsverbot** stellen wollen, können sich dort und bei den aufgeführten Beratungsstellen informieren.

Im Anhang finden Sie das Merkblatt „Über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren“, überarbeitete Fassung 3/2010 des Hess. Landeskriminalamtes.

MERKBLATT ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum.

Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.

- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:
 - Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
 - Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
 - Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
 - Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse

Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

pro familia Offenbach

Domstr. 43

63067 Offenbach/Main

Tel. 069/850 968 00

Frauen helfen Frauen e.V. Offenbach

Autonomes Frauenhaus

Postfach 10 05 40

63005 Offenbach/Main

Tel. 069/88 61 39

Beratungsstelle für Frauen

Bieberer Straße 17

63065 Offenbach/Main

Tel. 069/81 65 57

Adressen- übersicht

Caritasverband Offenbach e.V.

Caritashaus St. Josef

Streit... Krise... Gewalt

Beratung bei Streit und
Eskalation in Partnerschaft
und Familie

Beratung für Männer und
für Paare

Tel. 069/800 64 - 230

Beratungsstelle für Kinder,

Jugendliche, Eltern u. Paare

Platz der Deut. Einheit 7

63065 Offenbach/Main

Tel. 069/800 64 - 230

Jugendamt der Stadt Offenbach

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hessenring 57

63071 Offenbach/Main

Tel. 0 69/80 65 - 24 90

Jugendamt der Stadt Offenbach

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Berliner Str. 100

63065 Offenbach/Main

Tel. 069/80 65 - 22 33

Caritasverband Offenbach e.V.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Platz der Deut. Einheit 7

63065 Offenbach/Main

Tel. 069/800 64 - 253, Fax: 069/82 14 90

Diakoniezentrum

Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau

Fachstelle für Migration und interkulturelle Beratung

Arthur-Zitscher-Str. 13

63065 Offenbach

Tel. 069/82 97 70-23, Fax 069/829770-22

Allgemeine Lebensberatung: **Tel. 069/82 97 70-24**

Weisser Ring

Außenstelle Offenbach für Stadt und Kreis Offenbach

Alicestraße 111, 63065 Offenbach

Tel. 069/85 09 77 83

Polizeipräsidium Südosthessen

Kriminaldirektion / K 12

Geleitstraße 124

63067 Offenbach/Main

Tel. 069/80 98 - 0 oder 069/8098-3120

Justizzentrum Offenbach:

Kaiserstr. 16-18

63065 Offenbach/Main

Staatsanwaltschaft Darmstadt - Zweigstelle Offenbach

Abteilung XII - Vergewaltigung und Gewalt in der Familie

Tel. 069/8057 - 4400

Amtsgericht Offenbach

Tel. 069/80 57 - 0

Familiengericht Offenbach

Tel. 069/80 57 - 0

Frauenbüro /Die Frauenbeauftragte

Magistrat der Stadt Offenbach

Kommunale Frauenbeauftragte

Berliner Straße 100

63065 Offenbach/Main

Tel. o 69/80 65 - 20 10

NOTIZEN

Hilfe und Beratung bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt

Hrsg.: Frauenbüro Stadt Offenbach und „Arbeitskreis gegen häusliche und sexuelle Gewalt Offenbach“

Verantwortlich: Karin Dörr, Kommunale Frauenbeauftragte
Frauenbüro der Stadt Offenbach, Berliner Str. 100, 63065 Offenbach

Stand 2011